

Satzung der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.

Präambel / Grundsatzerklärung der Strafverteidigervereinigungen

Die Arbeitsgemeinschaft wurde 1974 gegründet, als die kurze Zeit der Liberalisierung im Strafrecht wieder von einer konservativen Rechtspolitik abgelöst wurde. Im Streit um den Begriff der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als unabhängiges Organ der Rechtspflege verstehen wir uns in der Tradition von Rechtsanwälten aus der Weimarer Zeit als einseitige Interessenvertreter der Mandanten und Mandantinnen. Die Arbeitsgemeinschaft vertritt dieses Selbstverständnis nicht nur in der Berufsausübung ihrer Mitglieder, sondern auch in der Rechtspolitik. Die Arbeitsgemeinschaft tritt dafür ein, Beschuldigtenrechte zu stärken und nicht einzuschränken, Verteidigung in ihrer Unabhängigkeit berufsrechtlich zu stärken und nicht zu begrenzen. Sie steht dafür ein, dass Beschuldigte oder Angeklagte als Rechtssubjekte am Verfahren partizipieren und nicht zum Objekt der Justiz gemacht werden. Die Arbeitsgemeinschaft steht dafür, die Möglichkeiten der Strafprozessordnung im Interesse der Mandantinnen und Mandanten zu nutzen.

Die Arbeitsgemeinschaft steht für die Gleichheit aller Menschen in der Gesellschaft und vor dem Gesetz ein, gleich welcher Herkunft, welchen Alters, welchen Geschlechts und welcher sonstigen Unterschiede. Die Arbeitsgemeinschaft steht für Menschenfreundlichkeit und gegen Menschenverachtung, steht für Respekt und gegen Hass ein, steht für ein Miteinander und gegen Ausgrenzung. Antidemokratische, faschistische, neofaschistische, antisemitische und rassistische Strömungen, Vereine und Parteien sowie die Agitation dafür sind unvereinbar mit Menschenrechten und unvereinbar mit den Werten und Zielen der Arbeitsgemeinschaft.

1. Name und Sitz

Die „Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger“ ist ein rechtsfähiger Verein, der nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg den Zusatz „e.V.“ führt.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Vertretung der Interessen der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, vor allem:

- bei der Verteidigung von Grund- und Menschenrechten, insbesondere Beschuldigtenrechten
- bei dem Einsatz für eine freie und unabhängige Advokatur
- bei dem Kampf für Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Staatsgewalt
- durch Einflussnahme auf Gesetzgebungsorgane, Ministerien, Behörde und Verbände
- durch den Einsatz für einen menschenwürdigen Strafvollzug
- im Rahmen der gemeinsamen beruflichen und wissenschaftlichen Fortbildung
- durch kollegialen und interdisziplinären Erfahrungsaustausch
- durch Organisation und Unterstützung des Notdienstes in Strafsachen

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle in Hamburg und Umgebung zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden.

Die Aufnahme ist bei dem Vorstand schriftlich zu beantragen und mit der Erklärung zu verbinden, seit wann die Zulassung besteht und dass die Satzung anerkannt wird.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 1. Dezember des laufenden Jahres erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn durch das Mitglied schwerwiegend gegen Vereinsinteressen verstoßen wurde oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beistandes im Rückstand ist.

Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied in den Staatsdienst eintritt.

In den Fällen, in denen Ausschlussgrund nicht ein Beitragsrückstand ist, kann das (ausgeschlossene) Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von z.Zt. 95 EUR. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen kann der Beitrag auf Antrag für die Dauer der ersten drei Zulassungsjahre um die Hälfte des regulären Beitrages ermäßigt werden.

5. Organe des Vereins / Einberufung der Mitgliederversammlung

Organe der „Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger“ sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und des Stellvertreters. Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung, zu der, wenn sie zusammentritt, auch die Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht gehören, ist mit sieben Anwesenden beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Grundlage des Vereinszwecks die Tätigkeit des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- die Erteilung von Entlastungen
- die Wahl des Vorstandes
- die Beitragsfestsetzungen
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorstand schriftlich einberufen, wobei die Einladung auch mittels Fax oder E-Mail erfolgen kann. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen. Darüber hinaus findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts

anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall an die „Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung“ und falls diese nicht mehr besteht, an die Gefangenenhilfsorganisation „amnesty international“.